

Beitragsordnung

KulturLeben Berlin - Schlüssel zur Kultur e. V.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Beitragsordnung (BO) gilt für alle Mitglieder (§ 4 Satzung) des KulturLeben Berlin - Schlüssel zur Kultur e.V. mit Sitz in Berlin.
2. „Beiträge“ im Sinne der Satzung (§ 5 Abs. 1) ist der Jahresbeitrag.

§ 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht

1. Erstbeitrag ist Jahresbeitrag und wird mit der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand erhoben.
2. Die Beitragspflicht für Mitglieder endet gemäß § 4 Satzung durch
 - Austritt aus dem Verein
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Tod des Mitglieds
3. Bei Austritt/Ausschluss/Tod des Mitglieds endet die Beitragspflicht zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Es findet keine anteilige Rückvergütung des Jahresbeitrages statt.

§ 3 Beitragsjahr und Erhebungszeitraum

Zur Erhebung gelangt der Jahresbeitrag (§ 1 Abs. 2 BO). Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der erste Beitrag wird mit der Aufnahmebestätigung durch Lastschriftverfahren erhoben. Der jährlich wiederkehrende Beitrag wird durch Lastschriftverfahren jeweils im 1. Quartal eingezogen.

§ 4 Beitragshöhe

Gemäß § 4 der Satzung kann der Verein ordentliche (stimmberechtigte) und fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder haben. Dies können sowohl natürliche, als auch juristische Personen sein. Die jeweiligen Beitragshöhen können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Beitragshöhe	ordentliches	förderndes
	Mitglied (in €/Jahr)	
natürl. Person (ab 18 Jahre)	ab 120,--	ab 20,--
jurist. Person bis 15 MA	ab 150,--	ab 100,--
bis 50 MA	ab 300,--	ab 200,--
über 50 MA	ab 400,--	ab 300,--

§ 5 Beitragsfälligkeit

Der Jahresbeitrag wird ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Der Erstbeitrag wird nach der Aufnahmebestätigung per Lastschriftverfahren eingezogen (vgl. §3, Abs. 2 BO). Alle weiteren Beiträge werden im 1. Quartal des jeweiligen Jahres per Lastschrift erhoben.

§ 6 Wirksamkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.08.2013 beschlossen.

.....
(1.Vorsitzender)

.....
(2. Vorsitzende)